26. Erfordert § 279 B.G.B. schlechthin den Untergang der ganzen Gattung, oder reicht es nach Lage des Falles zu dessen Anwendung zu, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann?

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1904 i. S. B. (Kl. u. Wiberbetl.) w. Bremer Rolanbmühle (Bekl. u. Wiberkl.). Rep. II. 398/03.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlanbesgericht Samburg.

Rlägerin taufte von ber Beklagten am 6. Dezember 1901 6000 Beniner beutsches boppelgesiebies entfafertes Baumwollenfagtmehl, Marke "Eichenlaub", Lieferung Dezember bis Dai monatlich ca. 1000 Bentner. Sie mahnte am 31. Januar 1902 wegen ber Januarlieferung und sette Nachlieferungsfrift bis zum 12. Februar. Die Beflagte machte geltend, sie sei durch eine von ihr nicht zu vertretende (tafuelle) nachfolgende Unmöglichkeit von der Lieferung befreit: Die Marte "Cichenlaub" sei eine besondere Warenforte, die von der Firma B. & H. nach besonderem, ihr Geheimnis bildendem technischen Berfahren mit eigens bagu konftruierten Maschinen in ber Mühle von R. zu Samburg hergestellt und mit ber ihr geschützten Marte "Sichenlaub" bezeichnet werde; sie sei nur verpflichtet und berechtigt, diese Marke zu liefern; dazu sei sie nicht imstande, weil die genannte Mühle am 30. Januar 1902 mit allen Borraten an hergestellter Ware abgebrannt sei. Sie habe unter ben gleichen Lieferungsbedingungen von M., dieser von B. & H. gekauft.

Klägerin bestritt die Unmöglichkeit der Lieferung; vertragsgemäße Ware hätte auch in einer anderen Mühle hergestellt werden und im offenen Markte bezogen werden können. Die Marke "Eichenlaub" sei nur Hertunstsbezeichnung für Ware der Firma B. & H., nicht aber Qualitätsbezeichnung und nicht Qualitätsbezeichnung für Ware einer bestimmten Produktionsstätte. Sie verlangte mit der Klage Schadensersat wegen Nichterfüllung des Januarquantums in höhe von 380 M.

Die Beklagte beantragte Abweisung ber Klage und erhob Wiberklage mit dem Antrage, festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, wegen Nichtlieferung der von Februar bis Mai 1902 fällig gewesenen Raten Schadensersaß zu leisten.

Der erste Richter wies die Rlage ab und erkannte nach dem Antrage der Widerklage. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der Lieferungsvertrag war ein Gattungstauf; an und für sich ist daher von § 279 B.G.B. der Ausgang zu nehmen, wonach der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unverwögen zur Leistung auch dann zu vertreten hat, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Nach dem Vorbringen der Bestlagten und Widerklägerin war indessen die Warengattung des Baum-wollensaatmehls in dem Vertrage dahin beschränkt, daß nur Baum-wollensaatmehl, nach besonderem — Geheimnis der Firma B. & H. bildendem — technischen Verschneren hergestellt und in dieser Herstellung mit der Marke "Sichenlaub" bezeichnet, gehandelt war. Das haben die Instanzgerichte als bewiesen angenommen. Danach war die Bestlagte nur berechtigt, aber auch nur verpflichtet, die danach spezialisierte Sorte Baumwollensaatmehl zu liesern; sie war nicht verpflichtet, gleich gutes Baumwollensaatmehl anderer Herstellungsart als "Ersahware" zu leisten.

Die Firma B. & H. hatte die gehandelte — nur von ihr hergestellte — Warensorte in der Mühle von R. zu Hamburg herstellen lassen, die, wie im Laufe des Rechtsstreits klargelegt wurde, ihr ge-hörte. Diese Mühle brannte am 30. Januar 1902 ab. Der Berufungsrichter nahm eine von der Beklagten und Widerklägerin nicht zu vertretende Unmöglichkeit für das auf 31. Januar 1902 frühestens, am 30. Januar oder früher noch nicht abgerufene Januarquantum und

für die späteren Monatslieferungen dis einschließlich Mai 1902 an und gelangte so zur Abweisung der Klage und zur Zuerkennung der Wider-klage. Er erwog: durch den Brand, der an sich jedenfalls ein von der Beklagten nicht zu vertretendes kasuelles Ereignis gewesen, sei die Produktion der gehandelten Ware in der Mühle von R. dis über den Juli 1902 hinaus unmöglich geworden. B. & H. seien ferner während der hier in Betracht kommenden Bertragszeit nicht in der Lage gewesen, auf einer anderen ihnen zugänglichen Mühle die gleiche Qualität, das ist Ware der gehandelten Sorte, auf Grund ihres Geheimversahrens herstellen zu lassen.

Danach ift mit bem Berufungsrichter bavon auszugeben, bag nach bem Branbe vom 30. Januar 1902 bie gehandelte Bare in absehbarer Weise nicht weiter hergestellt werben konnte. allein ift inbeffen, ba es fich nicht um einen Bertrag zwischen bem Kabrifanten und bessen Abnehmer handelt, noch nicht die Unmöglich = keit der Leistung der Gattungssache begründet. Unstreitig waren in ber Nacht vor bem Branbe noch 2000 Rentner Baumwollensaatmehl ber hier gehandelten Sorte elbaufmarts verladen worden; diese maren nach bem Brande jebenfalls noch vorhanden. Die Duble von R. war ferner ein Unternehmen mit berart großer Broduktion, daß, wenn auch bei der Art der gehandelten Ware ein balbiger Verbrauch in dritter Sand nabeliegt, auch im übrigen ein Untergang ber gangen Sattung für die Beit nach bem Brande nicht angenommen werben tann. Aber auch § 279 B.G.B. barf nicht babin ausgelegt werben, baf nur ber Untergang ber gangen Gattung ben Schuldner befreie, im übrigen aber biefer schlechthin und allein bie Gefahr eines folchen zufälligen Ereignisses zu vertreten habe. Bielmehr ift im Sinne bes § 279 a. a. D. die Leiftung aus der Gattung nicht bloß bann unmöglich, wenn die ganze Gattung untergegangen, sondern auch bann, wenn die Beschaffung von Gegenständen ber fraglichen Gattung eine fo schwierige geworben ift, bag fie billigerweise niemandem zugemutet werden fann. Die letibezeichnete Ginfchrantung steht awar nicht in § 279, ergibt sich aber wenigstens für einen Satiungstauf ber fpezialifierten Art, wie er bier vorliegt, aus 8 242 B.G.B. Allerdings barf dieser Einschränkung nicht eine Anwendung ober vielleicht richtiger eine Ausbehnung gegeben werden, die entgegen ber Absicht bes § 279 und beffen Wortlaute im Ergebniffe barauf

binausläuft, daß der Gläubiger die Gefahr folder zufälligen Ereigniffe auch beim Gattungstauf in der Regel zu tragen hatte. Die Beschaffung bes Leiftungsgegenstandes barf infolge eines zufälligen Ereignisses nicht bloß etwa mehr Schwierigkeiten bieten. - biefe mogen in ber Notwendigkeit umfassenderer Nachfrage, oder erheblich höherer Anicaffungstoften bestehen, - fondern muß mit so außergewöhn= licen Schwierigkeiten verbunden fein, daß biefe Schwierigfeiten nach ber Auffassung bes Bertehrs ber Unmöglichteit gleichgeachtet werben. Danach wird sich in einem Kalle, wie er hier vorliegt, der Bertäufer nicht barauf beschränken dürfen, auf seinem Markte nach der Ware zu fragen; er hat wohl umfaffende Nachfragen auch auf anderen Märkten anzustellen und sich auch zur Zahlung höherer Preise bereit zu erklären, um die Ware etwa noch aus britter Sand zu erhalten. Das vertennt ber Berufungsrichter inbeffen nicht. Unter Hinweis auf die Aussagen der sachverständigen Zeugen G. und 23., beren Erklärung ganz allgemein babin ging, daß "nach ihrem beften Wissen nach bem Branbe ber R.'schen Mühle tatsachlich feine effektive Ware in den erforderlichen Mengen zu haben gewesen", nimmt er als bewiesen an: die Warensorte mit der Marke "Eichenlaub" war in ber hier in Betracht tommenden Reit am Markte nicht zu haben. Das Borbringen, daß in ber Nacht vor bem Brande noch 2000 Rentner nach Magbeburg verladen waren, beseitigt er mit ber Erwägung, es sei wahrscheinlich, bag bie Ware borthin auf Bestellung geliefert fei und jur Erfüllung bestehenber Berpflichtungen gebient habe. Daran fnüpft er die Erörterung, schließlich muffe die Berpflichtung ber Beklagten, sich um Anschaffung der Ware zu bemühen, eine Grenze haben; es konne nicht verlangt werben, daß fie an allen deutschen und außerdeutschen Markten Nachfrage halte.

Diese Ausführungen mögen im Ausdrucke zum Teil die erwünschte Bestimmtheit und Schärse vermissen lassen; in der Sache sagt damit der Berufungsrichter: auf dem Markte war die Ware mit allen Anstrengungen und Opfern nicht mehr zu haben; die mehrsach erwähnten 2000 Zentner waren nach seiner Kenntnis des Handels mit dieser Ware gleichfalls schon in sesten Händen; weiterhin hätten die Besmühungen, die der Schuldner für Beschaffung der Ware machen müsse, doch auch ihre Grenze; eine Nachfrage auf allen Märkten des Instandes und Auslandes könne von ihm nicht verlangt werden. So

aufgefaßt sind sie bei einer berart spezialisierten Gattung, wie hier, mit ber oben bargelegten rechtsgrundsählichen Auffassung von ber Tragweite bes § 279 B.G.B. vereinbar." . . .